Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Straubing

Az.: 005 C 1113/11

EINGEGANGEN
22. Feb. 2012
RAin Anette Freitag

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Freitag & Coll.**, Stadtgraben 75, 94315 Straubing, Gz.: 111/11AF04 -as

gegen

1)

2)

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Straubing durch den Richter Ziegler am 10.02.2012 auf Grund des Sachstands vom 20.01.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 396,54 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.08.2011 sowie weitere 43,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 10.11.2011 zu bezahlen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 396,54 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Der Kläger macht restliche Mietwagenkosten geltend.

Am 01.07.2011 gegen 11: 45 Uhr ereignete sich zwischen dem Kläger und dem Beklagten auf dem Parkplatz des Edekamarktes in Bogen, Amtsgerichtsbezirk Straubing, ein Verkehrsunfall. Hierbei ist die volle Einstandspflicht der Beklagtenseite unstreitig.

Der Kläger ist Eigentümer und Halter des PKW Renault Mégane mit dem amtlichen Kennzeichen: SR - HI 100. Das Fahrzeug ist der Mitwagenklasse 5 zuzuordnen. Der Kläger ließ sein Fahrzeug unfallbedingt reparieren und mietete für die Zeit von 4 Tagen einen Renault Twingo, ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 3, an. Der Kläger, dessen Ehefrau zu 90 % schwerbehindert ist und 4 mal pro Woche zur Lymphdrainage muss, legte mit dem Fahrzeug insgesamt 163 km zurück. Dem Kläger wurde für den Mietwagen brutto 651,20 € in Rechnung gestellt. Die Beklagtenpartei hat hierauf 254,66 € bezahlt und mit Schreiben vom 19.08.2011 erklärt, dass sie keine weiteren Zahlungen mehr leisten werde.

Die Klägerin begehrt daher in der Hauptsache die Zahlung eines Teilbetrages in Höhe weiterer 396,54 €.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie tragen im wesentlichen vor, dass die Mietwagenkosten überhöht und nur nach der Fraunhofer-Liste erstattungsfähig seien. Weiter trägen sie vor, dass sie konkrete Einwände gegen die Geeignetheit der Schwacke-Liste vorgetragen hätten. Sie behaupten nämlich, auch am Anmiettag seien konkret günstigere Anmietangebote vorhanden gewesen. Insoweit beantragen sie die Erholung eines Sachverständigengutachtens.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in tenorierter Höhe gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG, §249 BGB.

1.

Gem. § 249 BGB sind ersatzfähig die tatsächlichen Aufwendungen, welche ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt-Heinrichs, § 249 BGB Rn. 12 m.w.N.). Im Falle der Mietwagenkosten kann der Geschädigte den Betrag ersetzt verlangen, der objektiv erforderlich war (Palandt-Heinrichs, §249 BGB Rn. 30).

Dabei ist nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich unerheblich, ob und welche Absprachen der Geschädigte mit dem Mietwagenunternehmer bezüglich des Preises vorgenommen hat, wenn und soweit sich der Mietpreis im Rahmen dessen hält was der Billigkeit, § 316 BGB entspricht.

a)

Es bestand keine Erforderlichkeit für den Kläger, ein Ersatzfahrzeug zum sog. Unfallersatztarif anzumieten. Da es sich hierbei nicht um eine Frage der Schadensminderungspflicht i.S.d. § 254 BGB, sondern um eine Anspruchsvoraussetzung handelt, trägt die Klägerin hierfür die Darlegungs- und Beweislast (BGH, Urteil vom 13.06.2006, Az. VI ZR 161/05). Der Kläger hat hierzu nicht vorgetragen. Auch unter Berücksichtigung der Urteile des Bundesgerichtshofs vom 2.2.2010 (Az. VI ZR 7/09 und VI ZR 139/08) hätte die Klägerin hierzu zunächst darlegen und so-

dann gegebenenfalls beweisen müssen, dass die Anmietung eines Kraftfahrzeugs zu einem Unfallersatztarif erfolgt ist, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist. Es wäre insoweit darzulegen und zu beweisen gewesen, dass die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen zur Schadensbehebung gem. § 249 BGB erforderlich waren. Hierzu wurde nicht vorgetragen.

b)

Die Höhe des somit nur erstattungsfähigen Normaltarifs als erforderlicher Wiederherstellungsaufwand kann das Gericht grundsätzlich gem. § 287 ZPO anhand der sog. Schwackeliste geschätzt werden.

Das Gericht entscheidet insoweit im Wege des Freibeweises und im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens gem. § 287 Abs. 1 S. 1 und 2 ZPO, welche Grundlagen dieser Schätzung zugrundezulegen sowie ob und welche Beweise zu erheben sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es im Rahmen einer Schadensschätzung nach § 287 ZPO, bei der der Tatrichter besonders frei gestellt ist, grundsätzlich zulässig, zur Schätzung des Normaltarifs die Schwackeliste heranzuziehen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 11.03.2008 (Az. VI ZR 164/07) ausgeführt, dass es nicht Aufgabe des Tatrichters ist, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzungsgrundlage nachzugehen, die nicht auf den konkreten Fall bezogen sind. Nach Maßgabe dieser Rechtsprechung sind die vorliegend vorgebrachten Einwendungen gegen die Grundlage der Schadensbemessung nicht erheblich, da nicht mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass die geltend gemachten Mängel der Schwackeliste sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Die Einwendungen der Beklagten erschöpfen sich vielmehr in allgemeinen Angriffen gegen die statistische Erhebungsmethode, wie sie bereits in dem dem Urteil des Bundesgerichtshof vom 11.3.2008 (Az. VI ZR 164/07) vorausgegangenen Urteil des Landgerichts Gießen vom 30.5.2007 (Az. 1 S 349/06) vorgetragen worden sindund die der Bundesgerichtshof gerade als nicht ausreichende Einwendung gegen die Grundlage der Schadensbemessung angesehen hat. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 11.3.2008 ist zwar zur Schwackeliste 2003 ergangen, in seinem Urteil vom 14.10.2008 (Az. VI ZR 308/07) hat der Bundesgerichtshof aber in der Liste für das Jahr 2006 ebenso eine taugliche Schätzgrundlage gesehen.

Die hiergegen vorgebrachten Angriffe sind indes auch nicht überzeugend. Soweit die Angriffe ge-

gen die Anwendbarkeit der Schwackeliste auf schwer nachvollziehbare Steigerungen zwischen der Liste 2003 und der Liste 2006 gestützt werden, ist etwa für die hier einschlägigen Postleitzahlenbereiche ein gravierender Unterscheid, der sich nicht mit einer betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Preissteigerung erklären ließe, nicht erkennbar. Wie im Editorial zum Schwacke-Mietpreisspiegel ausgeführt, entspricht die Erhebung einer repräsentativen, wissenschaftlichen und grundsätzlichen Marktforschung, wobei die Richtigkeit der gemachten Angaben stichprobenweise auch kontrolliert wird.

Nichts anderes ergibt sich insoweit aus dem Urteil des OLG München vom 25.07.2008 (Az. 10 U 2539/08). Dort hat der Senat seiner Schätzung nicht die Schwackeliste, sondern eine aus neuerer Zeit stammende Untersuchung des Fraunhofer-Instituts zu Grunde gelegt. Die Preise der Schwackeliste würden – argumentiert der Senat – auf Grund einer Selbstauskunft der Mietwagenvermieter in Kenntnis, dass die Angaben zur Grundlage einer Marktuntersuchung gemacht werden, ermittelt, während das Ergebnis des Preisspiegels des Fraunhofer-Instituts auf einer anonymen Befragung im Rahmen eines typischen Anmietszenarios beruhten. Dem schließt sich das Gericht bei der vorliegend durchzuführenden Schätzung nicht an. Das OLG München hat in seiner Entscheidung die Argumente des Bundesgerichtshofs nicht widerlegt, sondern lediglich eine eigene Schätzungsgrundlage gewählt. Dies bedeutet nicht, daß die Schwackeliste, welche der Bundesgerichtshof seiner Schätzung zu Grunde legt, keine geeignete Schätzungsgrundlage wäre. Gerade auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.5.2010 (Az. VI ZR 293/08) verdeutlicht, dass die Schwackeliste nach Ansicht des Bundesgerichtshofs eine geeignete Schätzungsgrundlage darstellt. Der Bundesgerichtshof hat hier - ebenso wie in seinem Urteil vom 14.10.2008 (Az. VI ZR 308/07) - unter Berücksichtigung der vorgenannten Entscheidung des OLG München klargestellt, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den Normaltarif auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Dem Tatrichter sei zwar nicht verwehrt, sich Bedenken gegen die Schwackeliste insbesondere dann anzuschließen, wenn er sie aufgrund rechnerischer Überlegungen bestätigt sieht. Dass andere Gerichte und Literaturstimmen zu einer abweichenden Einschätzung gelangen, stehe dem jedoch nicht entgegen.

Bestätigt wird dies durch ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.04.2011 (Az.: VI ZR 300/09): Der Bundesgerichtshof führt hier aus, dass bei der Schätzung der Höhe der erforder-

lichen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall der Tatrichter sowohl die Schwacke-Liste als auch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrundelegen dürfe. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu abweichenden Ergebnissen führen können, genüge nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Das hat der Bundesgerichtshof in diesem Urteil vom 12.04.2011 in einem Revisionsverfahrenentschieden, nachdem das Amtsgericht und das Landgericht die Frage der geeigneten Schätzgrundlage zuvor unterschiedlich beantwortet hatten (Az.: VI ZR 300/09).

Soweit nunmehr im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.05.2011 (Az.:VI ZR 142/10) klargestellte wird, dass sich das Tatgericht damit befassen muss, wenn anhand konkreter Tatsachen dargelegt wird, dass die Schätzgrundlage mangelhaft sei, wenn ein Fahrzeug zum fraglichen Anmietzeitraum zu einem wesentlich günstigeren Tarif anzumieten sei, so führt auch dies vorliegend nicht zu einer Unanwendbarkeit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage.

Konkrete Zweifel an der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage ergeben sich nämlich auch aufgrund der behaupteten günstigeren Angebote - etwa der Fa. europcar -nicht. Es ist schon fraglich, ob einzelne günstigere Angebote geeignet sind, der Schätzgrundlage an sich ihre Wirksamkeit zu nehmen. Dabei ist nämlich zum einen zu berücksichtigen, dass sich die Schwacke-Liste auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum bezieht, die vorgelegten Angebote aber einen späteren Zeitraum betreffen. Zum anderen enthält aber auch die Schwacke-Liste Minimalangebote, die - vom Grundpreis her gesehen - den vorgelegten Angeboten durchaus vergleichbar sind (vgl. Schwacke-Liste in der Spalte "3-Tages-Pauschale, Maximal/Minimal").

Entscheidend sind die vorgelegten Angebote mit dem hier gegebenen Anmietszenario aber auch nicht vergleichbar (vgl. Landgericht Regensburg, Az.: 2 S 132/11, Verfügung vom 21.07.2011). Es handelt sich nämlich um Angebote für feststehende Zeiträume. Weiterhin ist gerichtsbekannt, dass die Kosten für eine Vollkaskoversicherung - sofern ein Mietvertrag nicht online abgeschlossen wird - bspw. bei der Firma Sixt, zu erheblichen Mehrkosten führen. Schließlich beziehen sich die Angebote auf den Raum Deggendorf.

Es ist somit grundsätzlich nach wie vor von der Schwackeliste als Schätzungsgrundlage auszugehen. Insbesondere im hiesigen Bereich wurde von der Schwacke-Erhebung eine weit größere Anzahl von Mietwagenanbietern erfasst. Ferner differenziert die Schwackeliste exakter in einzelne Postleitzahlenbereiche, wodurch ein mögliches Preisgefälle gerade zwischen städtischem

und ländlichem Raum besser zum Ausdruck kommt, wie sie sich nach Überzeugung des Gerichts im hiesigen Bezirk besonders auswirkt. Schließlich ist die Schwacke-Liste weit weniger als die Untersuchung des Fraunhofer-Instituts von Einheitspreisen bundesweit agierender Gebrauchtwagenanbieter im Internet bestimmt. Einen Gebrauchtwagen von Internet-Anbietern zu beziehen, ist in Anbetracht der Tatsache, dass das Internet nicht von jedermann als Informationsquelle genutzt wird, dem Unfallgeschädigten im Wege der Schadensgeringhaltungspflicht nicht zuzumuten.

c)

Vorliegend liegt der geltend gemachte Mietwagenpreis im Rahmen desjenigen, was nach der Schwacke-Liste hätte verlangt werden können.

Dabei ist aus der Schwacke-Liste nicht das arithmetische Mittel, sondern das gewichtete Mittel „Modus" bzw. bei Fehlen eines solchen den Wert „Nahe Mittel"anzuwenden, da diese Werte sich an der Erreichbarkeit des entsprechenden Angebotes orientieren. Bessere Schätzgrundlage ist der Modus-Wert, welcher jenen Preis bezeichnet, den die meisten im Rahmen der Marktumfrage befragten Mietwagenunternehmen anbieten. Weitere, ebenfalls sinnvolle Schätzgrundlage ist der Wert „Nahe Mittel". Hierbei handelt es sich um den dem arithmetischen Mittel am nächsten liegende reale Wert. Wenn der Geschädigte entsprechend sorgfältig prüft, wird er diesen Wert als angemessenen wählen. Er steht auch zur Verfügung, weshalb dieser Wert eine bessere Grundlage für die Schätzung als das möglicherweise von gar keinem Unternehmen angebotene arithmetische Mittel darstellt. Es ist von dem Postleiztahlengebiet 943 der Schwackeliste auszugehen, dem Wohnsitz der Klägerpartei, wo auch der Ersatz beschafft wird (BGH NJW 2007, 3782).

Da die geltend gemachten Mietwagenkosten dem erforderlichen Wiederherstellungsaufwand entsprechen, steht gleichzeitig fest, dass eine etwaige Bestimmung der Gegenleistung durch den Mietwagenunternehmer gemäß § 316 BGB billigem Ermessen entsprechen würde. Auch das Gericht würde die Gegenleistung anhand der Schwacke-Liste bestimmen.

d)

Ob im Rahmen der Schadensminderungspflicht ein günstigeres Fahrzeug durch einen anderen Vermieter zur Verfügung gestellt werden hätte können, hätte die Beklagten entsprechend § 254 BGB substantiiert darzulegen und ggfls. zu beweisen. Vorliegend wird dies nicht substantiiert dargelegt. Insbesondere fehlen Ausführungen zur Frage des tatsächlichen Zurverfügungstehens ei-

nes entsprechenden Pkw dort. Soweit nämlich vorgetragen wird, dass bei Autovermietern günstigere Fahrzeuge zugänglich gewesen wären, fehlt Vortrag dazu, dass diese Angebote auch für den vollständigen hier gegenständlichen Anmietzeitraum gelten bzw. galten (vgl. insoweit auch die Verfügung des Landgerichts Regensburg vom 21.07.2011, Az.:2 S 132/11). Eine Aussage über die Verfügbarkeit dieser Fahrzeuge für den hier relevanten Anmietzeitraum liegt damit nicht vor. Allein der Vortrag, dass am Tag der Anmietung die behaupteten Angebote bestanden, sagt nichts die Verfügbarkeit und das Bestehen dieser Angebote für den vollständigen hier gegenständlichen Anmietzeitraum aus. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechnung des Landgerichts Regensburg dann, wenn dem Geschädigten vor der Anmietung, konkrete Angebote durch die Versicherung unterbreitet werden. Sofern dies nicht der Fall ist, darf aber der Geschädigte grundsätzlich ein Fahrzeug zum Normaltarif anmieten. Dies ist - wie gezeigt - hier geschehen.

e)

Weiter stehen der Klägerin die Kosten für die Haftungsbeschränkung zu. Die Kosten einer für ein Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung sind nämlich selbst dann ersatzfähig, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz-Eigentümer bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (BGH NJW 2005, 1041). Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn - wie auch unstreitig hier - das beschädigte Fahrzeug schon älter war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich höherwertiges Fahrzeug angemietet wird (BGH NJW 2005, 1041). Im übrigen ist die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz in der Regel eine adäquate Schadensfolge (BGH NJW 2005, 1041). Unter diesen Umständen ist dem Kläger auch ein entsprechender Anfall an Haftungsbeschränkung für seine Teilnahme am Verkehr zu erstatten (Palandt-Heinrichs, § 249 BGB Rn. 43 m.w.N.).

f)

Ein Abzug wegen ersparten Eigenaufwands ist bei Anmietung eines klassenkleineren Fahrzeugs nicht angezeigt.

g)

Nach dem auf die berechtigten Mietwagenkosten in Höhe von 651,20 € ein Betrag in Höhe von

254,66 € bezahlt war und die Forderung insoweit durch Erfüllung erloschen ist, war die Forderung noch in tenorierter Höhe zuzusprechen.

2.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die von der Klagepartei geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sind schlüssig dargetan.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

gez.

Ziegler
Richter

BAYERN AMTSGERICHT

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Vorstehendes Urteil ist d. Beklagtenpartei am 16.02.2012 von Amts wegen zugestellt worden.

Straubing, 21.02.2012

Plaß, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle